

REGIERUNGSRAT

25. Juni 2025

25.136

Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 29. April 2025 betreffend wirksame Bekämpfung von Scheinfirmen – Meldesystem an das SECO auch im Aargau stärken; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau weist darauf hin, dass es sich bei der im Internet publizierte Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)¹ nicht – wie im Interpellationstext erwähnt – um eine nationale Liste mit Arbeitgebenden, "bei denen ein Verdacht auf missbräuchliche Beschäftigungsstrukturen oder Scheinfirmen vorliegt" handelt. Die Liste betrifft ausschliesslich eine spezifische Sanktionskategorie gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA). Darin werden ausschliesslich Firmen aufgelistet, die wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Eintrag einer Firma in die Liste ist nur dann möglich, wenn gegen sie ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft oder ein Urteil eines Strafgerichts oder ein rechtskräftiger Entscheid einer Verwaltungsbehörde vorliegt. Blosser Verdachtsfälle beziehungsweise "verdächtige Firmen" oder "verdächtige Arbeitgebende" können nicht nach Art. 13 BGSA sanktioniert werden. Diese Sanktionierung, die zusätzlich zu der strafrechtlich vorgesehenen Bestrafung ausgesprochen wird, besteht darin, dass Firmen von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen werden oder ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden.

¹ Die Liste ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Bundesgesetz_gegen_Schwarzarbeit.html (unter "Sanktionen").

Zur Frage 1

"Meldesystem an das SECO: Wie funktioniert die Meldung von verdächtigen Firmen oder missbräuchlichen Arbeitgebern aus dem Kanton Aargau an das SECO konkret? Welche kantonalen Stellen sind dafür zuständig?"

Die zuständigen Behörden wie Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ausgleichskassen und SUVA informieren das kantonale BGSA-Kontroll- und Koordinationsorgan über ihre rechtskräftigen Verurteilungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Schwarzarbeitsverstössen gemäss BGSA. Das Kontroll- und Koordinationsorgan im Kanton Aargau ist das beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) angesiedelte Inspektorat. Dieses überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Meldung an das SECO im konkreten Einzelfall angezeigt ist. Da es sich um finanziell sehr einschneidende Massnahmen handelt, kommt der Verhältnismässigkeit der Sanktion eine wichtige Bedeutung zu. So reichen beispielsweise zwei strafrechtlich bereits sanktionierte Übertretungen im Ausländerrecht nicht aus, um einen Betrieb vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder Subventionen zu kürzen. Für die Verfügung von Sanktionen gemäss Art. 13 BGSA ist nicht, wie bei anderen Verwaltungsanktionen, das MIKA-Inspektorat selbst, sondern die Leitung des MIKA zuständig (§ 6 Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung gegen die Schwarzarbeit [VBGSA]). Das MIKA stellt seine Sanktionsentscheide, wie gesetzlich vorgesehen, dem SECO in Kopie zu. Das SECO publiziert die Liste, die die sanktionierten Firmen aufführt, im Internet.

Zur Frage 2

"Zahl der Meldungen: Wie viele Firmen oder Arbeitgeber wurden in den vergangenen fünf Jahren aus dem Kanton Aargau dem SECO gemeldet und auf die nationale Liste gesetzt?"

Seit Inkrafttreten des BGSA am 1. Januar 2008 hat das MIKA insgesamt 38 solche Sanktionen verhängt, davon 36 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und zwei Kürzungen von Finanzhilfen. In den letzten fünf Jahren gab es keinen Fall.

Zur Frage 3

"Erklärungen für tiefe Zahlen: Wie erklärt sich der Regierungsrat die offensichtlich tiefe Anzahl an Meldungen im Vergleich zum Kanton Genf, der offenbar über ein funktionierendes und regelmässig genutztes Meldesystem verfügt?"

Der Regierungsrat kann diese Frage nicht abschliessend beantworten, da ihm die Genfer Rechtspraxis, die von der Praxis der übrigen Schweizer Kantone abweicht (die auf der Webseite des SECO veröffentlichte Liste enthält fast ausschliesslich Meldungen aus dem Kanton Genf), nicht genauer bekannt ist.

Die rückläufigen Zahlen im Kanton Aargau sind vor allem auf die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren zurückzuführen: Für die Anordnung einer Sanktion gemäss Art. 13 BGSA ist ein wiederholter oder schwerer Verstoss gegen das BGSA vorausgesetzt, welcher rechtskräftig sein muss. In früheren Jahren wurden dem MIKA eine höhere Zahl an Strafbefehlen und Strafurteilen wegen Ausländerrechtsverstössen weitergeleitet. Es handelte sich dabei oft um Beschäftigungen von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG]). Durch die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf weitere EU-Länder mit den damit verbundenen Rechtsansprüchen von EU/EFTA-Staatsangehörigen auf eine Schweizer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sowie der nun möglichen kurzfristigen Erwerbstätigkeit via Online-Meldeverfahren, gingen die festgestellten, ausländerrechtlichen Schwarzarbeitsfälle insgesamt zurück. Zudem wurde im Jahr 2019 die bislang geltende Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen durch eine Meldepflicht ersetzt.

Aufgrund der erwähnten Rechtsänderungen stellen zahlreiche Verstösse "nur" noch Übertretungen (Meldepflichtverletzungen) und keine Vergehen (Verletzung der Bewilligungspflicht) mehr dar, was bezüglich der Schwere der Verfehlungen und damit der Verhältnismässigkeit einer Sanktionierung gemäss Art. 13 BGSA zu berücksichtigen ist und insgesamt zu weniger Sanktionen führt.

Weitere Gründe, weshalb der Kanton Aargau eine tiefe Anzahl an Meldungen verzeichnet, finden sich bei den betroffenen Arbeitgebenden selbst. Es gibt Fälle, in denen die Firmen zwar die Voraussetzungen für eine Sanktionierung grundsätzlich erfüllen, ein Eintrag in die Liste jedoch nicht zweckmässig ist: Entweder befindet sich die Firma zum Zeitpunkt der Sanktion bereits im Konkurs- beziehungsweise Liquidationsverfahren oder sie ist schon gänzlich aufgelöst worden. Oder aber die Firma steht aufgrund ihres Tätigkeitsgebiets oder ihrer sehr geringen Grösse in gar keinem Zusammenhang zum öffentlichen Beschaffungswesen oder zu öffentlichen Finanzhilfen. Nachdem die Firmen, die vom öffentlichen Beschaffungswesen nicht tangiert sind (beispielsweise Coiffeur, Kleiderladen) anfänglich noch gemäss Art. 13 BGSA sanktioniert und in die Liste eingetragen worden waren, wurde später aus Zweckmässigkeits- sowie Ressourcengründen auf eine Meldung verzichtet.

Zur Frage 4

"Bewertung durch das Migrationsamt: Teilt das Migrationsamt des Kantons Aargau die Einschätzung, dass es im Kanton Aargau keine oder kaum verdächtige Arbeitgeber gibt, die gemeldet werden müssten? Falls nein: Warum werden diese nicht gemeldet?"

Das MIKA-Inspektorat beurteilt die bei ihm eingehenden rechtskräftigen Verurteilungen nach deren Eignung für eine Sanktion nach Art. 13 BGSA. In den letzten fünf Jahren lagen keine derartigen Fälle vor.

Zur Frage 5

"Systematische Erfassung: Gibt es im Kanton Aargau ein systematisches Verfahren zur Identifikation und Meldung von dubiosen Arbeitgebern bzw. Scheinfirmen an das SECO? Falls ja: Wie ist dieses Verfahren aufgebaut? Falls nein: Warum nicht?"

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1 und 3.

Zur Frage 6

"Koordination zwischen Ämtern: Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktaufsicht, Migrationsamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und weiteren relevanten Stellen im Bereich der Aufdeckung und Meldung solcher Firmen organisiert?"

Siehe dazu die Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 7

"Zuständigkeit Baukontrollen: Wer ist für Kontrollen auf Baustellen (insbesondere an Samstagen) zuständig? Werden diese systematisch durchgeführt und wenn nicht, warum?"

Die Zuständigkeit für Baustellenkontrollen bestimmt sich nach dem Kontrollgegenstand:

Für Schwarzarbeitsaspekte gemäss BGSA führt das dafür verantwortliche Inspektorat des MIKA regelmässig risikobasierte Baustellenkontrollen durch. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe (sowie im Gastgewerbe) finden die meisten Kontrollen statt.

Für die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV), von denen es im Baugewerbe verschiedene gibt, sind die entsprechenden paritätischen Berufskommissionen beziehungsweise die Sozialpartner zuständig. Dies gilt auch für die Sanktionierung von GAV-Verstössen, mitunter der je nach GAV verbotenen beziehungsweise einer Genehmigung unterstellten Samstagsarbeit. Die meisten dieser Gewerbe lassen Kontrollen durch die privatrechtlich organisierte Arbeitsmarktkontrolle Bau Aargau (AMK Bau Aargau) durchführen.

Zur Nutzung von Synergien und zur besseren Sichtbarkeit mit Präventivwirkung führen das MIKA-Inspektorat und die AMK Bau Aargau beziehungsweise Kontrollpersonal der Sozialpartner seit mehreren Jahren regelmässig gemeinsame Samstagskontrollen im ganzen Kantonsgebiet durch (rund zehn Kontrollen pro Jahr). Weitere Samstagskontrollen führen die AMK Bau Aargau beziehungsweise die Sozialpartner selbstständig durch.

Es liegt im Baugewerbe somit eine hohe Kontrolldichte vor.

Zur Frage 8

"Wirtschaftliche Auswirkungen: Das SECO warnt vor gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen durch Scheinfirmen, etwa durch Verzerrung des Wettbewerbs oder Untergrabung der Glaubwürdigkeit von Unternehmen. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung? Und wenn ja: Warum erfolgen im Kanton Aargau nicht deutlich stärkere Massnahmen?"

Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen zu den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Schwarzarbeit, unlauterem Wettbewerb und weiteren illegalen Handlungen im Bereich des Arbeitsmarkts. Im Kanton Aargau werden die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aktiv genutzt und regelmässig Kontrollen sowie verwaltungs- wie strafrechtliche Ermittlungs- und Sanktions- beziehungsweise Strafverfahren durchgeführt. Die Anzahl solcher Kontrollen, Verfahren und schliesslich Sanktionen hängt mitunter von den verfügbaren personellen Ressourcen und der Nachweisbarkeit der Verfehlungen (Beweislast) ab.

Zur Frage 9

"Handlungsbedarf: Sieht der Regierungsrat angesichts der Berichterstattung und der tiefen Zahl von Meldungen aus dem Kanton Aargau konkreten Handlungsbedarf? Falls ja, welche Massnahmen werden erwogen oder bereits geplant?"

Der Regierungsrat unterstützt die bisherige zielorientierte, verhältnismässige Anwendung der Sanktionsbestimmung von Art. 13 BGSA. Er sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'230.–.

Regierungsrat Aargau